

Satzung

(Stand 21.11.2025)

Anm.: In der Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet: Dies ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Onkologie der Hochtaunus-Kliniken - die Lebensqualität im Fokus“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg (Nr. 2232) eingetragen und führt denn Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Homburg vor der Höhe
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr.1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der „Hochtaunus-Kliniken gGmbH, Bad Homburg“

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung und Unterstützung der onkologischen Zentren und der Palliativmedizin der Hochtaunus-Kliniken gGmbH
- die Erweiterung des Angebotes für betroffene Patienten der Hochtaunus-Kliniken gGmbH und ihre Angehörigen vor, während und nach der stationären Therapie sowie die direkte Unterstützung von betroffenen Patienten und ihrer Angehörigen in besonderen Situationen, auch dann, wenn nicht alle Therapieschritte in den Hochtaunus-Kliniken gGmbH erfolgen.
- Die ausnahmsweise Erweiterung des Angebotes für betroffene Patienten und deren Angehörige (in anderen steuerbegünstigten Körperschaften (gem. § 58 Nr.1 AO)) vor, während und nach der stationären Therapie ist möglich, wenn das geförderte Angebot von Patienten der Hochtaunus-Kliniken gGmbH nicht beansprucht wird. Für die ausnahmsweise Erweiterung bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen mehrheitlichen Beschlussfassung des Vorstandes.
- die Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung.

- (2) Zur Finanzierung gemeinnütziger Maßnahmen dienen ausschließlich die Beiträge der Mitglieder sowie erhaltene Spendengelder und sonstige Zuwendungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zuwendungen an Mitglieder sind z.B. in Form von Annehmlichkeiten, Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Entgelte oder Vergütungen möglich, wenn diese im Vorhinein vereinbart werden und angemessen sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (E-Mail genügt der Schriftform). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

(4) Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich (E-Mail genügt der Schriftform) an den Vorstand zu richten.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn sein Verhalten in erheblichem Maß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, Beschlüsse und Anordnungen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt in den ersten zwölf Monaten nach der Gründung des Vereins EUR 1,00 je Monat. Danach wird die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrages von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Der Ausschluss des Mitglieds von seinem Stimmrecht ist gesetzlich in § 34 BGB ausdrücklich geregelt. Danach ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Gleichgültig ist, ob es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft (Kündigung

eines Vertrages mit dem Mitglied, aber auch Entlastung des Vorstandes), einen Vertrag oder eine geschäftsähnliche Handlung (Mahnung, Fristsetzung) handelt

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen als Gäste an der Mitgliedsversammlung und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus den folgenden natürlichen Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl wird offen bzw. auf Antrag geheim durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mitzählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Die Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf neu festgelegt werden, darf die Zahl von 6 Beisitzern jedoch nicht übersteigen. Diese sind dann nicht mehr Teil des Vertretungsorgans "Vorstand".

(3) Alle gewählten Vorstände verbleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung unabhängig von der Laufzeit ihrer Wahlperiode im Amt, ausgenommen hiervon sind Rücktritte.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er nimmt die Interessen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr. Zudem ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere, aber nicht abschließend

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Bewilligung von Ausgaben,
- die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
- die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlussfassungen erfolgen in den Vorstandssitzungen. Diese sollten in regelmäßigen Abständen stattfindenden und werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende beruft den Vorstand so häufig ein, wie es die Geschäfte erfordern und leitet die Sitzungen. Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden beruft ein anderes Vorstandsmitglied den Vorstand ein. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende den Vorstand einzuberufen; der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände benennen.

(8) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

(9) Der Schatzmeisterin führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Die Regelung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss im Laufe eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (E-Mail genügt der Schriftform) an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einladungsschreiben gelten zwei Tage nach Versand an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Abhaltung der Mitgliederversammlung inklusive Beschlussfassung ist im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation als Alternative zur Präsenzveranstaltung möglich.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte vorbehalten:

- Abstimmung über die Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über sonstige und auf der Tagesordnung eingebrachte Anträge
- Verschiedenes

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte heraus zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) das Vereinsinteresse gebietet oder

- c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt hat.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt ebenso für die Änderung des Vereinszwecks.

(9) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung.

(10) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Anträge können von den Mitgliedern sowie dem Vorstand gestellt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die aus der Mitte der Mitglieder gewählten Kassenprüfer (Anzahl: 2) haben jährlich die Vereinskasse zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage des Vereins ist diese Satzung.

(2) Sofern sich der Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung gibt, wird diese vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Diese muss eigens für diesen Zweck einberufen werden und beschließt ausschließlich über diesen Punkt. Für die Einberufung gelten die in § 9 Abs. 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

(2) Eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur einberufen werden, wenn dies von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde oder der Vorstand darüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Über eine Auflösung kann ausschließlich mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Sollte in einer ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von 14 Tagen zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu laden. Die dort anwesenden Mitglieder können die Auflösung wirksam beschließen. Auf diese Umstände ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder nehmen die Liquidation vor.

(5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochtaunus-Kliniken gGmbH, Bad Homburg, oder eine vergleichbare steuerbegünstigte Einrichtung bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts im Hochtaunuskreis, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.